

Aufnahme in den württembergischen Staatsverband am Beispiel der Naturalisation des 13jährigen Hermann Hesse

Gregor Swierczyna, Calw/Waldkirch

Unter der vielen fremd erscheinenden und unbekannteren Archivsignatur¹ „A 2 – CWA 11“ wird für den Landkreis Calw und die Stadt Calw in dem so genannten „Oberamtsbestand² Calw“ des Kreisarchivs Calw ein besonderer Vorgang aufbewahrt, den man auf den ersten Blick weder im Kreisarchiv noch in diesem Aktenbüschel³ vermuten würde. Auch wenn man den Aktentitel etwas genauer betrachtet, erkennt man nicht gleich den Zusammenhang zum späteren Calwer Nobelpreisträger für Literatur.

Es handelt sich unter der oben erwähnten Signatur um eine Sammelakte mit dem Umfang von etwa 0,2 lfd. m⁴ Dicke, die den Titel: „*Naturalisation: Einzelfälle, 1890 – 1938*“ trägt.

Hinter diesem Aktentitel verbergen sich zahlreiche Einzelfallakten, die sich sowohl mit dem Verlust der württembergerischen Staatsangehörigkeit als auch mit der Naturalisation in den württembergischen Staatsverband des jeweiligen Antragstellers bzw. von dessen Familienangehörigen beschäftigen.

Die hierzu notwendigen Anträge waren im ausgehenden 19. Jahrhundert bei den damaligen Stadt- bzw. Schultheißen zu stellen. Doch diese durften hier nicht selbstständig entscheiden, sondern hatten diese Anträge über das damalige Oberamt – in diesem Fall das Oberamt Calw – an die nächst höhere Verwaltungsinstanz zu stellen.

Verwaltungsstruktur

Im Zuge der Neuorganisation der württembergischen Verwaltung im Königreich Württemberg wurde die 1806 geschaffene und bis 1818 bestehende Struktur der zwölf Landvogteien⁵ aufgelöst und nach französischem Vorbild in vier geographisch gesonderte, an Flächengröße und Einwohnerzahl gleichgestellte Kreise eingeteilt, so dass in jedem der vier Kreise⁶ in der Verwaltungsmittelstufe der Ministerien für Justiz, des Innern und der Finanzverwaltung eine Provinzialverwaltung als Zwischeninstanz eingerichtet wurde. Für das Oberamt Calw war nach dieser Einteilung die Kreisregierung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen zuständig.

Doch was ist eine Naturalisation?

Um diesen Begriff treffend erklären zu können, soll ein zeitgenössisches Werk zu Rate gezogen werden. Im 1889 erschienenen „*Meyers Konversationslexikon*“, einem damals aktuellen Standardnachschlagewerk, wird der Begriff folgendermaßen definiert:

Naturalisation (lateinisch): Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer. (...) Für Deutschland sind die Grundsätze über Naturalisation durch das (Bundes-)Reichs-Gesetz vom 01. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit normiert. Jeder Deutsche befindet sich ... insofern in einer Doppelstellung, als ihm dem Reiche gegenüber das Reichsbürger oder das Bundesindigenat⁷ und daneben in demjenigen deutschen Staat, welchem er angehört, das Bürgerrecht ebendieses Staats zusteht. Die Reichsangehörigkeit setzt die Staatsangehörigkeit ... voraus und wird mit dieser erworben und verloren. (...) Naturalisation erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des betreffenden Staats. (...) Der um die Naturalisation nachsuchende Ausländer muss nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig⁸ sein, oder der etwaige Mangel der Dispositionsfähigkeit muss durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt werden. Ferner muss dieser einen unbescholtenen Lebenswandel nachweisen; er muss an dem Ort, wo er sich niederlassen will, eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen haben...

Nachdem nun der Begriff Naturalisation geklärt werden konnte und dieser zusammenfassend die Einbürgerung in einen Staatsverband durch einen staatlichen Verwaltungsakt bedeutet, ist die Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Aktenbüschel noch nicht abgeschlossen bzw. der Kontext zum späteren Träger des Nobelpreises für Literatur noch nicht ganz hergestellt, vor allem dann, wenn man die Biographie von Hermann Hesse nicht genau kennt⁹.

1881, als der Sohn Hermann vier Jahre alt war, zog die Familie Hesse für fünf Jahre von Calw nach Basel. Beim dortigen Aufenthalt hat sie die schweizerische Staatsbürgerschaft angenommen.

Im Juni 1886 kehrte sie wieder nach Calw zurück, wo der nunmehr neunjährige Hermann Hesse zunächst in die zweite Klasse des Calwer Reallyzeums eintrat. 1890 wird Hermann Hesse zur Vorbereitung für das württembergische Landesexamen auf die Lateinschule nach Göppingen geschickt. Dies war als Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung für ein theologisches Seminar und somit für die Ausbildung zum Theologen gedacht, allerdings musste der Schüler eines württembergischen theologischen Seminars auf sein schweizerisches Bürgerrecht verzichten.

Aus dem oben genannten Aktenbüschel sticht somit ein Vorgang heraus, der den bekanntesten Bürger der Stadt Calw zum Thema hat.

Der hier vorliegende eigentliche Naturalisationsvorgang zu Hermann Hesse umfasst acht einzelne Schriftstücke, bei denen sich auch ein Auszug aus dem standesamtlichen Geburtenregister der Stadt Calw befindet. Diese acht einzelnen Blätter sind durchpaginiert¹⁰, jedoch sind sie nicht chronologisch abgelegt, und zum Teil ist der in dieser Akte aufbewahrte Schriftverkehr zwischen den einzelnen Verwaltungsbehörden auch urschriftlich¹¹ geführt worden.

Auch sind die einzelnen Schriftstücke von unterschiedlicher behördlicher Entstehungsstufe, so dass man bei diesem Naturalisationsvorgang nicht nur an andere Behörden ausgehende Schreiben, sondern auch beglaubigte Kopien, Konzeptschreiben, Notizen und Vermerke bzw. urschriftlich geführte Schreiben verschiedener württembergischer Verwaltungsstellen vorfindet.

Das erste Schriftstück ist auf den 12. November 1890 und das letzte auf den 23. Dezember 1890 datiert. Die Einbürgerung von Hermann Hesse ist demnach in etwa sechs Wochen durchgeführt worden; für die damalige Zeit eine relativ kurze Bearbeitungszeit, vor allem wenn man sich die damaligen Arbeitsverhältnisse und die technischen und sonstigen Telekommunikationsmöglichkeiten vor Augen führt.

Durchführung der Naturalisation

Am 13. November 1890 erscheint der Schweizer Bürger Johannes Hesse vor dem Calwer Stadtschultheißenamt und bittet im Namen seines damals 13-jährigen Sohnes Hermann Hesse um dessen Aufnahme in den württembergischen Staatsverband.

Er legt dem Calwer Stadtschultheiß Haffner einen Bürgerbrief der Stadt Basel aus dem Jahre 1883

sowie eine beglaubigte Geburtsurkunde seines Sohnes, die am 12. November 1890 vom Calwer Standesamt zu einer Gebühr von 50 Reichsmark ausgestellt wurde, vor.

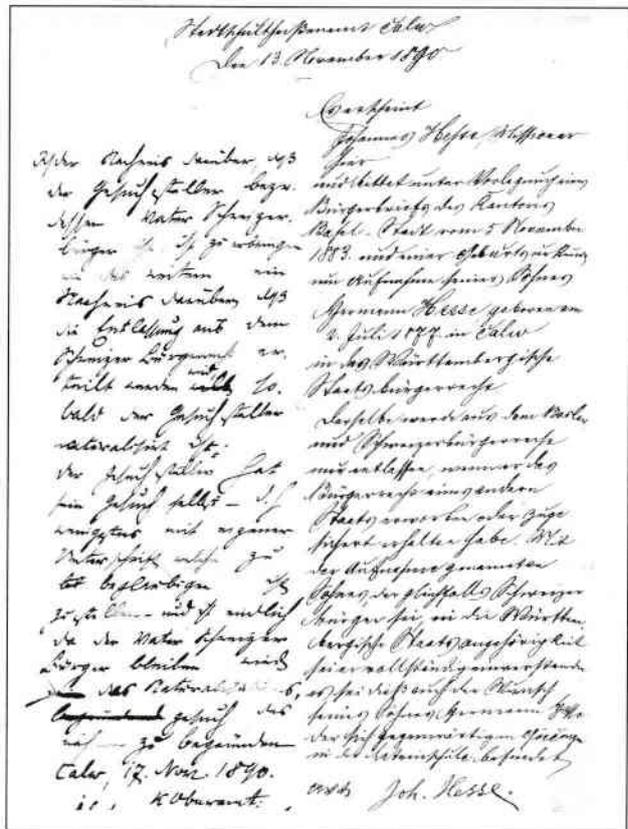


Abb. 1: Antrag von Johannes Hesse auf Naturalisation von Hermann Hesse

Er erläutert, dass Hermann Hesse aus dem Basler bzw. Schweizer Bürgerrecht entlassen wird, sofern er das Bürgerrecht eines anderen Staates erworben hat und dass diese Einbürgerung in den württembergischen Staatsverband auch der Wunsch seines Sohnes sei, der sich zur Zeit des Gesuchstellens – wie bereits kurz angedeutet – nicht in Calw aufgehalten hat.

Doch nun beginnt sich dieser Einbürgerungsvorgang von den restlichen Naturalisationen in dem genannten Aktenbüschel zu unterscheiden:

Johannes Hesse, der das Basler Bürgerrecht besitzt, beantragt nicht für sich bzw. für seine ganze Familie die württembergische Staatsangehörigkeit – was durchaus üblich gewesen wäre –, sondern nur für seinen Sohn Hermann.

Der gestellte Antrag auf Naturalisation von Hermann Hesse wird urschriftlich an den Calwer Ge-

meinderat geschickt, so dass dieser am 14. November 1890 seine Stellungnahme hierzu abgibt und beschließt, dass:

- er gegen die Naturalisation nichts einzuwenden hat,
- Hermann Hesse einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
- Hermann Hesse bei seinen Eltern ein Unterkommen findet und diese ihn ernähren können¹² und
- Hermann Hesse evangelisch ist.

Am gleichen Tag wird der Vorgang an die Calwer Ortsarmenbehörde weitergereicht. Diese Ortsarmenbehörde, die sich um die Armen und Notleidenden der Gemeinde zu kümmern hatte, war eine Einrichtung der Stadt¹³.

In Württemberg hatte die Wohlfahrts- bzw. Armenpflege eine lange Tradition, so dass hier bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert die ersten Ansätze einer Armengesetzgebung sichtbar werden. Diese staatliche Armengesetzgebung bejahte im Grundsatz die Armenversorgung als Rechtspflicht des Obrigkeitsstaates, jedoch übertrug der Staat diese Aufgabe weitestgehend an die Gemeinden. Die Gemeinden wiederum wurden in dieser Aufgabe von wohlthätigen Stiftungen ersetzt bzw. ergänzt, so dass durch deren Existenz die Gemeinden in finanzieller Hinsicht entlastet wurden; nicht anders ist es zu erklären, dass es zu Ende des 19. Jahrhunderts nur in 39 von rund 1900 württembergischen Gemeinden keine Stiftungen gab. Da der Staat nicht dem Zufall überlassen wollte, ob es in einer Gemeinde Stiftungen zur Versorgung der Notleidenden gibt, forderte er, dass in jeder Gemeinde eine Ortsarmenkasse und eine Ortsarmenbehörde zu bilden seien, deren Inhalt in erster Linie aus den Erträgen der Stiftungen zu verwenden war; erst nachdem diese ausgeschöpft waren, hatte die Gemeinde ihre eigenen Haushaltsmittel einzusetzen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass bei der bevorstehenden Naturalisation von Hermann Hesse auch diese Calwer Ortsarmenbehörde zu diesem Vorgang gehört wurde, vor allem im Hinblick darauf, dass eventuell Leistungen an einen weiteren „Neubürger“ ausbezahlt hätten werden sollen.

Die Mitglieder der Calwer Ortsarmenbehörde, die identisch mit den Mitgliedern des Calwer Gemeinderates waren, erklärten sich mit der Naturalisation von Hermann Hesse – wie konnte es anders sein – ebenfalls einverstanden, schließlich hatten sie in ihrer Funktion als Gemeinderatsmitglieder bereits festgestellt, dass für den Lebensunterhalt von Hermann Hesse gesorgt sei.

Von Seiten der Calwer (Orts-)Behörden waren nun keine Einwände mehr gegen die Einbürgerung von Hermann Hesse zu erwarten, so dass das vom Stadtschultheißenamt Calw aufgesetzte Schreiben vom 15. November 1890 urschriftlich an die in Fragen der Naturalisation übergeordnete Stelle – das Oberamt Calw – weitergeleitet werden konnte. Doch dabei versäumt der Calwer Stadtschultheiß nicht, darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben von Johannes Hesse auf einen schweizerischen Privatbrief berufen.

Zwei Tage später, am 17. November 1890, wird das Gesuch von Johannes Hesse bei der Oberamtsbehörde geprüft, und der Stadtverwaltung Calw wird wiederum urschriftlich mitgeteilt, dass der Vater von Hermann Hesse einen Nachweis erbringen muss, dass dem Gesuchsteller – also in diesem Fall Hermann Hesse – die Entlassung aus dem Schweizer bzw. Basler Bürgerrecht erteilt werden wird, sobald dieser in einem anderen Land naturalisiert, das heißt eingebürgert, ist. Auch wird hierbei darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller zumindest das Gesuch eigenhändig zu unterschreiben und der Vater zu begründen hat, warum er für sich nicht auf die schweizerische Staatsangehörigkeit verzichtet möchte.

Nachdem dies nun dem Calwer Stadtschultheiß eröffnet wurde, erscheint am 21. November 1890 Johannes Hesse vor diesem und erklärt sich, warum er nicht auf die schweizerische Staatsangehörigkeit verzichten kann: Er teilt mit, dass er eventuell später nach Basel zurückkehren wird und aus diesem Grunde das schweizerische Bürgerrecht behalten möchte.

Als Begründung für den Antrag auf Aufnahme von Hermann Hesse in den württembergischen Staatsverband gibt Johannes Hesse an, dass dieser in den württembergischen Kirchendienst eintreten und im Frühjahr 1891 für die Aufnahmeprüfung an einem theologischem Seminar angemeldet werden soll, sofern er die württembergische Staatsangehörigkeit (rechtzeitig) besitzen wird.

Bevor die weiteren Schritte auf dem Calwer Oberamt unternommen werden, hat Hermann Hesse in der Zwischenzeit das Stadtschultheißenamt Göppingen¹⁴ aufgesucht und dort am 22. November 1890 – wie gefordert – mitgeteilt und eigenhändig unterschrieben, dass er um die Aufnahme in den württembergischen Staatsverband bittet, da er an einer Aufnahmeprüfung zum theologischen Seminar (in Württemberg) teilnehmen möchte.

Geburtsurkunde von Hermann Hesse

Doch neben diesem eigentlichen Naturalisationsvorgang bzw. dem Schriftverkehr hierzu ist dem hier vorliegendem Aktenbüschel auch ein Auszug aus dem standesamtlichen Geburtenhauptregister der Stadt Calw beigelegt. So haben wir hier eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde von Hermann Hesse vorliegen und können in diesem Fall durchaus von einer Besonderheit sprechen, denn es war – zumindest bei dem hier vorliegendem Aktenbüschel – in den wenigsten Fällen üblich, dass ein beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister beigelegt und somit bis in die heutige Zeit überliefert wurde.

Dieser Auszug wurde am 12. November 1890 – demnach einen Tag bevor das erste Schreiben zum Naturalisationsvorgang von Hermann Hesse angelegt wurde – vom Calwer Stadtschultheiß und Standesbeamten Haffner beglaubigt, so dass diese Urkunde am 13. November 1890 durch Johannes

Geburtsurkunde.

Nr. 78

Calw am 2. Juli 18 90.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
 Persönlichkeit nach:

_____ zu samt,
Johannes Haffner, Bürgermeister
 wohnhaft zu Calw.

_____ Religion, und zeigte an, daß von der
Martha geb. Spindler seiner Gemahlin

_____ Religion,
 wohnhaft zu *Calw*

zu Calw in seiner Wohnung
 am _____ des Jahres
 tausend acht hundert neunzig und sieben und
 um _____ Uhr ein Kind männlichen
 Geschlechts geboren worden sei, welches _____
 erhalten habe

Abb. 6: Vorderseite der Geburtsurkunde von Hermann Hesse

Hesse dem Stadtschultheißenamt Calw – also wiederum beim Stadtschultheißen Haffner – vorgelegt werden konnte. Anschließend wurde sie (zusammen mit dem Basler Bürgerbrief) an das Oberamt Calw, als nächst höhere Verwaltungsinstanz, weitergeleitet und damit beim Oberamt Calw Bestandteil des Schriftverkehrs zum Naturalisationsvorgang von Hermann Hesse. Das Landratsamt Calw übernahm als Rechtsnachfolger des Oberamtes Calw¹⁸ dessen Akten, so dass diese Unterlagen nach einer Bewertung unter archivarischen Gesichtspunkten Eingang in das Kreisarchiv des Landkreises Calw finden konnten und für die Nachwelt erhalten bleiben.

Literaturverzeichnis

Dehlinger, Alfred: Württembergs Staatswesen, Stuttgart 1951 – 1954

Gebauer, Hellmut J.: Bürgermeister und Gemeinderäte von Calw. Ein geschichtlicher Überblick. Calw 2000, Kleine Reihe des Archivs der Stadt Calw, Bd. 12

Grube, Walter: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Stuttgart 1975, Bd. I und II

Haller, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Württembergischen Verwaltung, Stuttgart 1915

Hof- und Staatshandbücher des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1889 und 1892

Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Marburg 1999, 2. Aufl.

Meyers Konversationslexikon, Leipzig 1889

Fußnoten:

- ¹ Archivsignatur: Kennzeichen zur Identifikation einzelner Einheiten von Archivgut, die z. T. aus Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen bestehen und oft eine Verknüpfung bzw. Hinweis auf die Provenienz (=Herkunft) des Archivguts erlauben
- ² Bestand: Zentrales Strukturierungselement des Archivgutes eines Archivs. Gruppe von Archivalien, die nach Entstehungszusammenhängen oder Sachgesichtspunkten geordnetes Archivgut oder Sammlungsgut umfasst. Ein Bestand umfasst (idealerweise) eine zusammengehörende Gruppe von Archivgut, meist aus einer Behörde
- ³ Büschel: Bezeichnung für ein Aktenpaket
- ⁴ Lfd. m: Laufender Meter, Bezeichnung für den Umfang einer Akte

- ⁵ Calw wurde Sitz der III. Landvogtei Schwarzwald. Außerdem gehörten zu dieser Landvogtei noch die Oberämter Böblingen, Freudenstadt, Nagold und Neuenbürg
- ⁶ Donaukreis, Jagstkreis, Neckarkreis, Schwarzwaldkreis
- ⁷ Bundesindigenat: (Indigenus, lat. = Eingeborener). Das Bundesindigenat bedeutete, dass ein Angehöriger eines deutschen Staates in jedem anderen deutschen Staat als Inländer zu betrachten und dementsprechend zu behandeln war. Der einzige Unterschied war i. d. R., dass im Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu politischen Vertretungen sowie zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts jeweils nur die Besitzer der entsprechenden Staatsangehörigkeit berechtigt waren
- ⁸ geschäftsfähig
- ⁹ Es wird in diesem Aufsatz nicht explizit auf die Biographie von Hermann Hesse eingegangen
- ¹⁰ paginiert: nummeriert
- ¹¹ urschriftlich: Falls ein/eine Sachbearbeiter/in auf die Originalschriftstücke verzichten kann, so ist der Vorgang bzw. der Schriftverkehr hierzu mit seiner Stellungnahme, Auskunft oder sonstigem Hinweis urschriftlich, also im Original, an den Einsender zurückzugeben oder aber an andere Stellen oder Dienststellen weiterzuleiten, das heißt, dass auf einem Schriftstück mehrere zusammenhängende Schreiben notiert sind, die jedoch von unterschiedlichen Behörden stammen (können)
- ¹² Johannes Hesse war seit 1873 beim Calwer Verlagshaus beschäftigt
- ¹³ Träger der Armenpflege wurden nach dem Ausführungsgesetz vom 17. April 1873 die Ortsarmenverbände, die durch die Gemeinden verkörpert wurden
- ¹⁴ Hermann Hesse befand sich zu jener Zeit in der Oberamtsstadt Göppingen auf einer Lateinschule
- ¹⁵ Dieser ist dem vorliegenden Naturalisationsvorgang nicht beigelegt worden; es findet sich hier ein später (1890) ausgestellter Bürgerbrief des Kantons Basel-Stadt
- ¹⁶ Sportel: ursprünglich das Entgelt, das Bürger bzw. Untertanen für gerichtliche Handlungen bzw. sonstige Amtshandlungen an die staatlichen Beamten zu entrichten hatten; Gebühr für staatliche Handlungen
- ¹⁷ Diesen Vermerk im standesamtlichen Familienregister wird ebenfalls der Stadtschultheiß Haffner angebracht haben, da er als Stadtschultheiß gleichzeitig auch die Funktion des Standesbeamten innehatte
- ¹⁸ am 10. Oktober 1938 wurde aus den Oberämtern Calw, Nagold und Neuenbürg der Großkreis Calw gebildet